

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung; Osterwohler Schweinezucht GmbH	85
Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Wahrenholz, Abteilung A-Schönewörde	86
Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil des Beregnungsverbandes Wahrenholz, Abteilung C-Einzelregner	89
Verbandsverordnung für den Zweckverband „Zweckverband IT-Verbund Gifhorn“	91
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	- - -
GEMEINDE SASSENBURG	Bekanntmachung – Nebentätigkeiten des Bürgermeisters 103
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Hauptsatzung	104
Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungs- beauftragten	110
Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land	112
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2023 116
SAMTGEMEINDE BROME	Haushaltssatzung 2023 118

Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2023	120
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2023	122
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „An der Oker“, 1. Änderung mit ÖBV OT Ahnsen	124
Gemeinde Müden	Haushaltssatzung 2023	125
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2023	127
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2023	128

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasser- und Bodenverband Klausmoor	Einladung zur Mitgliederversammlung	130
---------------------------------------	-------------------------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 BImSchG	
Zuständige Überwachungsbehörde:	Untere Immissionsschutzbehörde Landkreis Gifhorn
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	08.11.2022
Betreiber:	Osterwohler Schweinezucht GmbH
Betriebsstandort (Adresse):	Im Paradies, 29413 Weddersehl
Nummer gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	7.1.7.1
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	Anlage mit mehr als 2.000 Mastschweineplätzen
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p>	
Mängel	Beseitigung bis
Gülleabfüllplätze nicht vorhanden	Baubeginn unverzüglich nach Erhalt der Baugenehmigung
Fehlende wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser	Antragstellung spätestens bis zum 15.04.2023 bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn
Geplante Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser nicht errichtet	Baubeginn spätestens bis zum 15.04.2023
Datum Nachprüfungstermin:	
Datum nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung:	November 2024

Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Wahrenholz, Abteilung A-Schönewörde

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wahrenholz am 13.07.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 01.01.2021 bekannt gemacht:

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Wahrenholz, Abteilung A – Schönewörde

1. Bewegliches Material

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jedes Mitglied selbst aufzukommen.

2. Beregnungszeiten

- 2.1 Beginn und Ende der Beregnungssaison werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind weitgehend dem Stand der Kulturpflanzen und dem Witterungsablauf anzupassen.
- 2.2 Die Beregnung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplanes.
- 2.3 Das Schließen und Öffnen der Entleerungen bzw. der Streckenschieber erfolgt durch den Regenwart.

3. Beregnungseinsatz

- 3.1 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 3.2 Veränderungen der Flächenbewirtschaftung sind dem Verband vor der Beregnungssaison spätestens zum 01. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Jahrespachten zum Kartoffel- oder Gemüseanbau, für die möglicherweise eine intensive Beregnung erforderlich ist.
- 3.3 Bei Abnahme von Beregnungswasser sind grundsätzlich Wasserzähler zu verwenden. Beregnung ohne Verwendung von Wasserzählern ist nicht erlaubt.
- 3.4 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsmäßig aufzustellen. In der Nähe von Hochspannungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.
Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes haftet das jeweilige Mitglied. Für selbst verursachte Schäden an den Hydranten haftet das jeweilige Mitglied.
Die Hydrantendeckel sind nach Benutzung umgehend ordnungsmäßig aufzulegen. Hydranten und Schieber sind ständig sichtbar zu halten, d.h. von Bewuchs und Überdeckung freizuhalten.
- 3.5 Die Pumpen werden vom Regenwart eingeschaltet. Er überwacht die ortsfeste Anlage, den Einsatz der Beregnungsanlagen und der Wasserzähler.
- 3.6 Bei Betriebsstörungen der Anlage sind Vorstandsvorsteher und Regenwart umgehend zu unterrichten.
- 3.7 Der Regenwart ist berechtigt zur Kontrolle sowie zur Sicherstellung der Einhaltung des Verteilungsplanes Regenmaschinen und Regnerleitungen kurzfristig abzuschalten.
- 3.8 Die Mindestabnahmemenge der ortsfesten Anlage beträgt 50 m³/h. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Wassermengen, Betriebsflächen, Betriebskosten und deren Verrechnung

- 4.1 Die Abrechnung der Kosten ist geregelt in § 24 der Satzung. Die Betriebskosten werden monatlich abgerechnet.
- 4.2 Mitglieder, die Verbandsflächen verpachtet haben sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und dieser Berechnungsordnung einhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der zugewiesenen Wassermengen. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 4.3 Die Wasserrechte liegen auf den Mitgliedsflächen des Verbandes. Bei der Rückgabe von Pachtflächen oder der Weiterverpachtung von Flächen hat der Pächter dem Verband und dem Verbandsmitglied (Flächeneigentümer) die jeweils verbrauchten Wassermengen mitzuteilen. Überschreitungen der zulässigen Wassermengen werden dem Flächeneigentümer (Verbandsmitglied) zugerechnet.
- 4.4 Bei einem Flächenübergang nach 4.2 gehen die bisherigen Wasserverbräuche und die sich damit im weiteren Bilanzzeitraum zugewiesenen Wassermengen durch neue Zuteilung des Berechnungsverbandes auf den Eigentümer bzw. neuen Pächter über.
- 4.5 Die entnommenen Wassermengen sind für die laufende Berechnungssaison monatlich, spätestens 3 Werktage nach Monatsende betriebsbezogen an den Regenwart oder, soweit vereinbart, direkt an die Geschäftsführung zu melden.
- 4.6 Nach Abschluss der Berechnungssaison sind bis zum 30. Oktober die Summen der entnommenen Wassermengen und die Betriebsfläche (gesamt), aufgeschlüsselt nach Eigentums- und Pachtfläche an den Regenwart oder, soweit vereinbart, direkt an die Geschäftsführung zu melden. Dabei kann eine Aufschlüsselung der Jahresentnahmemenge auf die Flächen erfolgen.
- 4.7 Die Punkte 4.1 bis 4.6 haben Einfluss auf die pachtrechtlichen Beziehungen zwischen Flächeneigentümern und Pächtern/Bewirtschaftern, die der Berechnungsverband nicht regeln kann. Es wird deshalb empfohlen, in die Pachtverträge Regelungen aufzunehmen, die die Anforderungen des Berechnungsverbandes (Flächen- und Wassermeldungen, Kontingentierung, Einhaltung der zulässigen Entnahmemengen, Kostenverteilung usw.) beinhalten.
- 4.8 Die Wasserzähler sind nach einer Durchflussmenge von 200.000 m³, oder auf Anordnung des Vorstandes einer Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch die Vorlage eines Wartungsberichtes/einer Rechnung nachzuweisen.
- 4.9 Die Beregner sind verpflichtet, die Funktion ihrer Wasseruhren im laufenden Betrieb zu überwachen und die Uhrenstände im täglichen Betrieb aufzuzeichnen.
- 4.10 Die Aufzeichnungen der Uhrenstände sind dem Vorstand, bzw. dem beauftragten Regenwart auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann weitere Anforderungen hinsichtlich der Aufzeichnungen der Beregner festlegen (z. B.: Vorhalten der Aufzeichnungen jederzeit an der Berechnungsmaschine).

5. Strafgelder

- 5.1 Für unsachgemäßen Aufbau der Anlage, unerlaubtes Öffnen der Hydranten sowie für Nichtabdecken der Hydranten und für die Nichtbenutzung bzw. für den falschen Anschluss des Wasserzählers, die nicht erfolgte Meldung von Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung nach Punkt 3.2, der bewirtschafteten Fläche und der Wassermengen nach Punkt 4.6 oder die nicht bzw. verspätete Meldung der Wasserentnahmemengen nach Punkt 4.5 werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:

1. Unsachgemäßer Aufbau der Berechnungsanlage	€ 300,00
2. Unerlaubtes Öffnen der Hydranten	€ 300,00
3. Nicht oder unsachgemäßes Anschließen einer Wasseruhr	€ 1.000,00

- | | |
|--|------------|
| 4. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 10 Tage) | € 100,00 |
| 5. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 20 Tage) | € 300,00 |
| 6. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 30 Tage) | € 600,00 |
| 7. Nicht oder verspätete Meldung von Veränderungen der Flächenbewirtschaftung (Punkt 3.2) | € 300,00 |
| 8. Verspätete Meldung der jährlichen Wasserentnahmen und/oder der Betriebsflächen nach Punkt 4.6 (> 14 Tage) | € 1.000,00 |
- 5.2 Die Ordnungsgelder werden ohne Mahnung mit der Mängelfeststellung oder dem Verstreichen der festgesetzten Frist fällig.
- 5.3 Die Ordnungsgelder werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzt.

Grundlage für die vorstehende Betriebsordnung ist § 68 Wasserverbands-gesetz in Verbindung mit §§ 25, 26 und 30 der Verbandssatzung. Sie wurde in der Verbandsversammlung am 13.07.2021 vorgetragen, beraten und beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wahrenholz/Uelzen, 13.07.2021

Florian Salig-Müller
Stellv. Vorstandsvorsteher

Die Neufassung der Berechnungsordnung als Bestandteil der Satzung tritt am 13.07.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 08.02.2023

Im Auftrage

Nietner

Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Wahrenholz, Abteilung C-Einzelregner

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wahrenholz am 14.09.2022 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 01.01.2021 bekannt gemacht:

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Wahrenholz, Abteilung C – Einzelregner

1. Bewegliches Material

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jedes Mitglied selbst aufzukommen.

2. Beregnungszeiten

- 2.1 Bei Abnahme von Beregnungswasser sind grundsätzlich Wasserzähler zu verwenden. Beregnung ohne Verwendung von Wasserzählern ist nicht erlaubt.
- 2.2 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsmäßig aufzustellen. In der Nähe von Hochspannungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.
Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes haften die jeweiligen Bewirtschafter.

3. Wassermengen, Betriebsflächen, Betriebskosten und deren Verrechnung

- 3.1 Mitglieder, die Verbandsflächen verpachtet haben sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und dieser Beregnungsordnung einhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der zugeteilten Wassermengen.
- 3.2 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im gleitenden 10-Jahresmittel darf mit einer Wassermenge von insgesamt 4.000 m³ je Hektar bzw. 400 mm beregnet werden. Sofern das 10-Jahreskontingent aufgebraucht ist, würde die Beregnung durch den Bewirtschafter außerhalb der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen, deshalb ist eine weitere Beregnung untersagt. Zuwiderhandeln ist dem Landkreis vom Verband anzuzeigen. Die Wasserbehörde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit wasser- und ordnungsrechtlich tätig.
- 3.3 Veränderungen der Flächenbewirtschaftung sind dem Verband vor der Beregnungssaison spätestens zum 01. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Jahrespachten, für die möglicherweise eine intensive Beregnung erforderlich ist.
- 3.4 Die Wasserrechte liegen auf den Mitgliedsflächen des Verbandes. Bei der Rückgabe von Pachtflächen oder der Weiterverpachtung von Flächen hat der Pächter dem Verband und dem Verbandsmitglied (Flächeneigentümer) die jeweils verbrauchten Wassermengen mitzuteilen. Überschreitungen der zulässigen Wassermengen werden dem Flächeneigentümer (Verbandsmitglied) zugerechnet.
- 3.5 Bei einem Flächenübergang nach 3.4 gehen die bisherigen Wasserverbräuche und die sich damit im weiteren Bilanzzeitraum zugeteilten Wassermengen durch neue Zuteilung des Beregnungsverbandes auf den Eigentümer bzw. neuen Pächter über.
- 3.6 Die Punkte 3.1 bis 3.5 haben Einfluss auf die pachtrechtlichen Beziehungen zwischen Flächeneigentümern und Pächtern/Bewirtschaftern, die der Beregnungsverband nicht regeln kann. Es wird deshalb empfohlen, in die Pachtverträge Regelungen aufzunehmen, die die Anforderungen des

Beregnungsverbandes (Flächen- und Wassermeldungen, Kontingentierung, Einhaltung der zulässigen Entnahmemengen, Kostenverteilung usw.) beinhalten.

- 3.7 Die ausgefüllten Betriebsbücher sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die Geschäftsführung zu übermitteln. Diese leitet die Betriebsbücher an den Landkreis Gifhorn weiter und wird die Beitragshebung (Wasserentnahmeentgelt) für die verregneten Wassermengen durchführen.
- 3.8 Die Wasserzähler sind nach einer Durchflussmenge von 200.000 m³, oder auf Anordnung des Vorstandes einer Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch die Vorlage eines Wartungsberichtes/einer Rechnung nachzuweisen.
- 3.9 Die Beregner sind verpflichtet, die Funktion ihrer Wasseruhren im laufenden Betrieb zu überwachen und die Uhrenstände aufzuzeichnen.
- 3.10 Die Aufzeichnungen der Uhrenstände sind dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann weitere Anforderungen hinsichtlich der Aufzeichnungen der Beregner zur Verwendung des Wassers festlegen.

4. Strafgelder

- 4.1 Bei nicht erfolgter Meldung von Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung nach Punkt 2.2, der bewirtschafteten Fläche und der Wassermengen nach Punkt 3.4 werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:
 1. Nicht oder unsachgemäßes Anschließen einer Wasseruhr (Punkt 2.1)
500,00 €
 2. Nicht oder verspätete Meldung von Veränderungen der Flächenbewirtschaftung (Punkt 3.3)
150,00 €
 3. Verspätete Meldung der jährlichen Wasserentnahmen und/oder der Betriebsfläche nach Punkt 3.5 (> 14 Tage)
500,00 €
- 4.2 Die Ordnungsgelder werden ohne Mahnung mit der Mängelfeststellung oder dem Verstreichen der festgesetzten Frist fällig.
- 4.3 Die Ordnungsgelder werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzt.

Grundlage für die vorstehende Betriebsordnung ist § 68 Wasserverbands-gesetz in Verbindung mit §§ 25 und 30 der Verbandssatzung. Sie wurde in der Verbandsversammlung am 14.09.2022 vorgetragen, beraten und beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wahrenholz/Uelzen, 14.09.2022

Heinrich Prilop
Verbandsvorsteher

Die Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung tritt am 14.09.2022 in Kraft.

Gifhorn, den 08.02.2023

Im Auftrage

Nietner

Verbandsordnung für den Zweckverband
„Zweckverband IT-Verbund Gifhorn“

Auf Grundlage der §§ 7ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IT-Verbund Gifhorn“ in ihrer Sitzung am 28.02.2023 folgende Verbandsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 - Verbandsmitglieder und Beteiligungsverhältnis</u>	92
<u>§ 2 - Name und Sitz</u>	93
<u>§ 3 – Rechtsstellung</u>	93
<u>§ 4 – Aufgaben des Zweckverbandes</u>	93
<u>§ 5 – Organe</u>	94
<u>§ 6 – Verbandsversammlung</u>	94
<u>§ 7 – Aufgaben der Verbandsversammlung</u>	96
<u>§ 8 – Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer</u>	97
<u>§ 9 – IT-Beirat</u>	98
<u>§ 10 – Haushalts-und Wirtschaftsführung</u>	99
<u>§ 11 – Deckung des Finanzbedarfs</u>	99
<u>§ 12 – Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern</u>	100
<u>§ 13 – Änderung Verbandsordnung, Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes</u>	101
<u>§ 14 – Aufsicht</u>	102
<u>§ 15 – Gleichstellungsbeauftragte</u>	102
<u>§ 16 – Geltung von Vorschriften und Datenschutz</u>	102
<u>§ 17 – Öffentliche Bekanntmachungen</u>	102
<u>§ 18 – Inkrafttreten</u>	103

§ 1 - Verbandsmitglieder und Beteiligungsverhältnis

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
- der Landkreis Gifhorn,
 - die Stadt Wittingen,
 - die Gemeinde Sassenburg,
 - die Samtgemeinde Brome,
 - die Samtgemeinde Hankensbüttel,
 - die Samtgemeinde Isenbüttel,
 - die Samtgemeinde Meinersen,
 - die Mitgliedsgemeinde Calberlah,
 - die Mitgliedsgemeinde Isenbüttel,
 - die Mitgliedsgemeinde Ribbesbüttel,
 - die Mitgliedsgemeinde Wasbüttel,
 - die Mitgliedsgemeinde Brome,
 - die Mitgliedsgemeinde Ehra-Lessien,
 - die Mitgliedsgemeinde Parsau,
 - die Mitgliedsgemeinde Rühren und
 - die Mitgliedsgemeinde Tiddische.
- (2) An dem Zweckverband sind beteiligt:
- der Landkreis Gifhorn zu 50 v.H.
die beteiligten Gebietseinheiten zu 50 v.H., im Einzelnen:
 - die Stadt Wittingen zu 5,5 v.H.,
 - die Gemeinde Sassenburg zu 4,9 v.H.,
 - die Samtgemeinde Brome zu 8,3 v.H.,
 - die Samtgemeinde Hankensbüttel zu 7,9 v.H.,
 - die Samtgemeinde Isenbüttel zu 6,3 v.H.,
 - die Samtgemeinde Meinersen zu 13,8 v.H.,
 - die Mitgliedsgemeinde Flecken Brome zu 0,3 v. H.,
 - die Mitgliedsgemeinde Ehra-Lessien zu 0,3 v. H.,
 - die Mitgliedsgemeinde Parsau zu 0,1 v. H.,
 - die Mitgliedsgemeinde Rühren zu 0,4 v. H.,
 - die Mitgliedsgemeinde Tiddische zu 0,4 v. H.,
 - die Mitgliedsgemeinde Calberlah zu 0,6 v. H.,
 - die Mitgliedsgemeinde Isenbüttel zu 0,5 v. H.,
 - die Mitgliedsgemeinde Ribbesbüttel zu 0,3 v. H. und
 - die Mitgliedsgemeinde Wasbüttel zu 0,4 v. H.
- Die danach bestehenden Beteiligungsverhältnisse sind insbesondere relevant für die Verteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (3) Neue Verbandsmitglieder können zum 01.01. eines Haushaltsjahres aufgenommen werden.
Sofern in den Zweckverband weitere Gebietseinheiten als neue Verbandsmitglieder aufgenommen werden, bleibt der Beteiligungsanteil des Landkreises Gifhorn unverändert. Der Beteiligungsanteil der Gebietseinheiten von 50 v.H. ist in diesem Fall nach der Anzahl der voraussichtlichen Nutzer-/innen am Tage der Aufnahme des neuen Verbandsmitgliedes unter den dann beteiligten Gebietseinheiten aufzuteilen.
- (4) In einem zeitlichen Abstand von jeweils 3 Jahren werden die Verbandsmitglieder das Beteiligungsverhältnis zwischen dem Landkreis Gifhorn und den jeweiligen beteiligten Gebietseinheiten prüfen und gegebenenfalls über eine Anpassung der Beteiligungsanteile beraten.

§ 2 - Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband IT-Verbund Gifhorn“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gifhorn.

§ 3 – Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband nimmt hoheitliche Aufgaben wahr (vgl. § 4) und besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Niedersächsischen Beamtengesetzes. Er kann nach Maßgabe der Vorschriften des Landes Niedersachsen Beamte gemäß den Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes haben.
Der Zweckverband ist Mitglied in der Niedersächsischen Versorgungskasse und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen.
- (3) Für seine Beamt*innen ist oberste Dienstbehörde die Verbandsversammlung, höherer Dienstvorgesetzte/r ist die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung (Vorsitzender / Vorsitzende) und Dienstvorgesetzte/r ist die/der Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 4 – Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Die Vertragsparteien übertragen dem Zweckverband die ihnen im Zusammenhang mit der Etablierung und dem Betrieb digitaler Verwaltungsstrukturen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Wege einer delegierenden Aufgabenübertragung. Dies umfasst insbesondere die Aufgaben nach den §§ 4 ff. Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG). Hierzu zählen beispielsweise:
 - die Zugangseröffnung für die Übermittlung elektronischer Dokumente,
 - die elektronische Informationsbereitstellung der kommunalen Dienstleistungen der Vertragsparteien,
 - die Verknüpfung eigener kommunaler Verwaltungsportale an das niedersächsische Verwaltungsportal,
 - das Angebot von Verwaltungsleistungen über das niedersächsische Verwaltungsportal,
 - die Anbindung elektronischer Bezahlverfahren zur Abwicklung von Dienstleistungen,
 - die Bereitstellung eines geografischen Informationssystems zur Georeferenzierung von Angaben mit Bezug zu Grundstücken beim Aufbau elektronischer Register.Der Zweckverband übernimmt die Durchführung des Betriebes aller derzeit bei den Verbandsmitgliedern vorhandenen sowie aller zukünftig noch neu hinzutretenden IT-Fachverfahren inklusive der Telefonie und der dafür benötigten Basis-Infrastruktur sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten in den Verwaltungen und Schulen. Hierzu gehört auch die Erstellung und Umsetzung strategischer Konzepte und Grundsatzfragen im IT- und TK-Bereich. Der Zweckverband erfüllt diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit.
- (2) Im Zuge seiner Aufgabenerfüllung wird der Zweckverband auch die erforderliche Hard- und Software bereitstellen und unterhalten und einen umfassenden technischen und konzeptionellen Informations- und Kommunikations-Service (IKT-Service) erbringen.

- (3) Die Verbandsmitglieder können den Zweckverband mit der Durchführung von Aufgaben der Informationstechnologie und digitalen Datenverarbeitung, die nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelung auf den Zweckverband übertragen worden sind, beauftragen.
- (4) Durch seine Tätigkeit unterstützt der Zweckverband die Verbandsmitglieder unmittelbar bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben.
Die Verbandsmitglieder werden keine Leistungen, die von dem Tätigkeitsspektrum des Zweckverbands gemäß (1) bis (3) erfasst sind, direkt von Dritten beziehen.
- (5) Der Zweckverband darf sich anderer Datenzentralen und/oder Anbieter bedienen.

§ 5 – Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 – Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin / einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die kommunalen Verbandsmitglieder werden von ihren Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten vertreten (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 NKomZG). Die Vertretung eines kommunalen Verbandsmitglieds kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten auch eine andere Beschäftigte / einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden.
- (2) Auf die Verbandsmitglieder gemäß § 1 (2) entfallen insgesamt 1.000 Stimmen. Die Verteilung der Stimmen unter den Verbandsmitgliedern entspricht dem in § 1 (2) genannten Beteiligungsverhältnis, im Einzelnen:

• Landkreis Gifhorn	500 Stimmen,
• Stadt Wittingen	55 Stimmen,
• Gemeinde Sassenburg	49 Stimmen,
• Samtgemeinde Brome	83 Stimmen,
• Samtgemeinde Hankensbüttel	79 Stimmen,
• Samtgemeinde Isenbüttel	63 Stimmen,
• Samtgemeinde Meinersen	138 Stimmen,
• Mitgliedsgemeinde Ribbesbüttel	3 Stimmen
• Mitgliedsgemeinde Wasbüttel	4 Stimmen
• Mitgliedsgemeinde Isenbüttel	5 Stimmen
• Mitgliedsgemeinde Calberlah	6 Stimmen
• Mitgliedsgemeinde Brome	3 Stimmen
• Mitgliedsgemeinde Ehra-Lessien	3 Stimmen
• Mitgliedsgemeinde Parsau	1 Stimme
• Mitgliedsgemeinde Rühren	4 Stimmen
• Mitgliedsgemeinde Tiddische	4 Stimmen
insgesamt:	1.000 Stimmen

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Für jedes Verbandsversammlungsmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vom Verbandsmitglied zu benennen.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr zusammen. Die Einladung ergeht schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.

- (5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode des Hauptorgans der Verbandsmitglieder gebildet. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger fort. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
- (6) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) wählt die Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 NKomZG aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende(n) sowie den oder die stellvertretende Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung (stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende) für die Dauer der restlichen Wahlperiode. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen gemäß (2) erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der / dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes. Sofern sich die / der Vorsitzende von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lässt, nimmt der / die stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der / des Vorsitzenden wahr.
- (7) Der / die Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (8) Die Verbandsversammlung kann in einer gemischten Versammlung aus persönlich Anwesenden und über Videokonferenztechnik Teilnehmenden durchgeführt werden. Teilnehmer, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Die / der Vorsitzende oder – sofern sich die / der Vorsitzende vertreten lässt – deren / dessen Vertreter(in) muss persönlich anwesend sein. Für die Durchführung einer gemischten Versammlung gelten im Übrigen die Voraussetzungen des § 64 NKomVG.
- (9) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung Verbandmitglieder vertreten sind, die insgesamt über mehr als die Hälfte aller Stimmen verfügen. Soweit diese Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, fasst die Verbandsversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In den Fällen gemäß § 7 (2) a), c), d) und i) ist dabei für die Annahme eines Beschlussantrags die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die auf alle Verbandsmitglieder entfallen. Das gilt nicht für die Abstimmung in einer Folgesitzung gemäß (10). In allen anderen Fällen ist für die Annahme eines Beschlussantrags die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die auf die Verbandsmitglieder entfallen, die in der jeweiligen Sitzung der Verbandsversammlung nach ordnungsgemäßer Ladung vertreten sind.
- (10) Erhält ein Beschlussantrag, dessen Annahme nach (9) die einfache Mehrheit der Stimmen,
- die auf alle Verbandsmitglieder entfallen oder
 - die auf die Verbandsmitglieder entfallen, die in der jeweiligen Sitzung der Verbandsversammlung nach ordnungsgemäßer Ladung vertreten sind,
- erfordert, die Hälfte der Stimmen, gilt folgendes:
Für die erstmalige Wahl des / der Vorsitzenden beziehungsweise des / der stellvertretenden Vorsitzenden gilt (6).
In allen anderen Fällen gilt der Beschlussantrag zunächst als abgelehnt. Auf Antrag mindestens eines Verbandsmitglieds wird sich die Verbandsversammlung ein weiteres Mal zusammenfinden, um über den Beschlussantrag zu entscheiden

(Folgesitzung). Der Antrag ist in derjenigen Sitzung der Verbandsversammlung zu stellen, in der der betreffende Beschlussantrag die Hälfte der Stimmen erhalten hat.

Die Folgesitzung soll innerhalb von drei Wochen, nachdem der Beschlussantrag abgelehnt worden ist, stattfinden. Für die Ladung gilt (4) Sätze 2 und 3.

Die Verbandsmitglieder werden die Zeit zwischen der Sitzung, in der der betreffende Beschlussantrag die Hälfte der Stimmen erhalten hat, und der Folgesitzung nutzen, um eine möglichst einvernehmliche Lösung zu dem Thema, das Gegenstand des Beschlussantrags ist, zu entwickeln. Zu diesem Zweck sollen die Verbandsmitglieder noch in der Sitzung der Verbandsversammlung, in der der betreffende Beschlussantrag die Hälfte der Stimmen erhalten hat, eine Arbeitsgruppe bilden und einen Zeitplan für Gespräche innerhalb dieser Arbeitsgruppe abstimmen. Zu Beginn der Folgesitzung soll die Arbeitsgruppe dann das Ergebnis, zu dem sie gelangt ist, vorstellen.

In der Folgesitzung ist auch ein Beschlussantrag gemäß § 7 (2) c), d) und i) angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erhält, die auf die Verbandsmitglieder entfallen, die in der Folgesitzung nach ordnungsgemäßer Ladung vertreten sind. Das gilt auch in den Fällen gemäß § 7 (2) a), sofern es nicht um die erstmalige Wahl des / der Vorsitzenden beziehungsweise des / der stellvertretenden Vorsitzenden geht.

Erreicht der Antrag in der Folgesitzung die Hälfte der Stimmen, die auf die Verbandsmitglieder entfallen, die in der Folgesitzung nach ordnungsgemäßer Ladung vertreten sind, geben in den Fällen gemäß § 7 (2) c), d), i) die Stimmen des Landkreises Gifhorn den Ausschlag. Gleiches gilt in den Fällen gemäß § 7 (2) a), sofern es nicht um die erstmalige Wahl des / der Vorsitzenden beziehungsweise des / der stellvertretenden Vorsitzenden geht. In allen anderen Fällen ist der Beschlussantrag abgelehnt.

- (11) Die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (12) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (13) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Verbandsgeschäftsführerin / den Verbandsgeschäftsführer sowie die Protokollführerin / den Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 – Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie gibt sich hierbei eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl ihrer/s Vorsitzenden und der Stellvertretung
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Festlegung der Aufnahmebedingungen
 - c) Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und der/des stellvertretenden Geschäftsführerin/s sowie die Abberufung der/des Verbandsgeschäftsführers/in
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses
 - f) Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers

- g) Änderung der Verbandsordnung
 - h) Erlass und Änderung von Satzungen
 - i) Festsetzung der Verbandsumlage und der Finanzierungsbeiträge
 - j) Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht bereits Bestandteil des festgestellten Haushaltsplans sind
 - k) Übernahme von Bürgschaften
 - l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
 - m) Gründung von anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. –herabsetzungen
 - n) Auflösung und Umwandlung des Zweckverbandes
 - o) Feststellung der Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens oder des Ausschlusses eines Mitglieds
 - p) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 - q) sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.
- (3) Beschlüsse zu den Buchstaben b), g) und n) des Absatzes (2) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 90 % der Stimmen, die auf alle Verbandsmitglieder entfallen.
- Sollte ein ausscheidendes / ausgeschlossenes Mitglied im Falle eines Beschlusses gemäß Buchstabe o) des Absatzes (2) im Zeitpunkt der Abstimmung nicht mehr Mitglied des Zweckverbandes sein, gilt Folgendes:
- Das ausscheidende / ausgeschlossene Mitglied ist stimmberechtigt. Dabei verfügt das ausscheidende / ausgeschlossene Mitglied über die Anzahl der Stimmen, die es hätte, wenn es im Zeitpunkt der Abstimmung noch Mitglied des Zweckverbandes wäre.

§ 8 – Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in wird auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes Landkreis Gifhorn von der Verbandsversammlung gewählt und ist hauptamtlich in einem Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis tätig.
- Der/die stellvertretende Verbandsgeschäftsführer/in wird als Verhinderungsvertretung von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes Landkreis Gifhorn gewählt und ist hauptamtlich in einem Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis tätig.
- (2) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in leitet den Zweckverband und vertritt diesen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden handschriftlich unterzeichnet wurden. Die Unterzeichnung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers genügt, wenn für das jeweilige Rechtsgeschäft ein Beschluss der Verbandsversammlung vorliegt. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Wann ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, wird durch die Richtlinie des Zweckverbandes IT-Verbund Gifhorn über Geschäfte der laufenden Verwaltung präzisiert.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung,

- Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit,
- Unterrichtung des/der Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes,
- Eilentscheidungen in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, in entsprechender Anwendung des § 89 NKomVG im Einvernehmen mit dem/r Vorsitzenden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der jeweils nächsten Sitzung mitzuteilen.
- Ausführung der Weisungen der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist.

Hält die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer einen Beschluss der Verbandsversammlung für rechtswidrig, hat sie / er der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Verbandsversammlung davon zu unterrichten. Gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung kann die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer stattdessen Einspruch einlegen; in diesem Fall bestimmt sich das weitere Verfahren nach den entsprechenden Vorschriften des § 88 NKomVG.

- (4) Für die/den Verbandsgeschäftsführer/in ist oberste Dienstbehörde, höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter die Verbandsversammlung.

§ 9 – IT-Beirat

- (1) Zur fachlichen Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern wird ein IT-Beirat gegründet.
- (2) Der IT-Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
- Landkreis Gifhorn: 1 Mitglied, und zwar der jeweilige Fachbereichsleiter Zentrale Dienste als Vorsitzender des Beirates.
 - Beteiligte Gebietseinheiten, die nicht Mitgliedsgemeinden von an dem Zweckverband beteiligten Samtgemeinden sind: je 1 Mitglied
- Zur Klarstellung: Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden entsenden kein eigenes Mitglied in den IT-Beirat, wenn die betreffende Samtgemeinde Mitglied des Zweckverbands ist. Aus der Mitte der Mitglieder der beteiligten Gebietseinheiten, die nicht Mitgliedsgemeinden von an dem Zweckverband beteiligten Samtgemeinden sind, ist ein/e stellv. Vorsitzende/r des Beirates zu wählen. An den Sitzungen des IT-Beirates nimmt der/die Verbandsgeschäftsführer/in beratend teil.
- (3) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorberatung der Entscheidungen der Verbandsversammlung
 - Verabschiedung des jährlichen Projektplanes (Aufgaben- und Zeitplan)
 - Vorstellung des jährlichen Projektplanes (Aufgaben- und Zeitplan) in der Verbandsversammlung
 - unterjährige Änderungen des Projektplanes
 - Beratung der Haushaltsansätze
 - Beratung über die Personalausstattung/Stellenplan
 - Beratung des Jahresabschlusses
- (4) Die Arbeit des IT-Beirates wird davon getragen, dass der IT-Beirat im Regelfall Bedarfe identifiziert und konsensual entscheidet. Sofern hierfür aus der Mitte seiner Mitglieder ein Bedarf gesehen wird und/oder eines seiner Mitglieder dies beantragt, wird eine Abstimmung herbeigeführt. Entscheidungen werden dann mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen, die auf die Verbandsmitglieder entfallen, die nach Maßgabe von (2) Mitglieder in den IT-Beirat entsandt haben (im IT-Beirat vertretene Verbandsmitglieder).

Auf die im IT-Beirat vertretenen Verbandsmitglieder entfallen dabei insgesamt 1000 Stimmen, die wie folgt verteilt sind:

- Landkreis Gifhorn 500 Stimmen,
- Stadt Wittingen 55 Stimmen,
- Gemeinde Sassenburg 50 Stimmen,
- Samtgemeinde Brome 97 Stimmen,
- Samtgemeinde Hankensbüttel 79 Stimmen,
- Samtgemeinde Isenbüttel 80 Stimmen,
- Samtgemeinde Meinersen 139 Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern in den Zweckverband weitere Gebietseinheiten, die nicht Mitgliedsgemeinden von an dem Zweckverband beteiligten Samtgemeinden sind, als neue Verbandsmitglieder aufgenommen werden, werden die 500 auf die beteiligten Gebietseinheiten entfallenden Stimmen nach Maßgabe der Anzahl der voraussichtlichen Nutzer-/innen am Tage der Aufnahme des neuen Verbandsmitgliedes unter den dann beteiligten Gebietseinheiten neu aufgeteilt. Der Stimmanteil des Landkreises Gifhorn bleibt mit einem Umfang von 500 Stimmen unverändert.

§ 1 (4) gilt entsprechend.

- (5) Der IT-Beirat tagt regelmäßig alle 2 Monate in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch spätestens 1 Woche vor dem Termin durch die/den Verbandsgeschäftsführer/in im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des IT-Beirates unter Mitteilung einer Tagesordnung.

§ 10 – Haushalts-und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Achten Teils des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (§§ 110 bis 158 NKomVG) und die auf Ermächtigung des NKomVG erlassenen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), entsprechend.
- (2) Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassenführung und Finanzbuchhaltung für den Zweckverband wird durch den Fachbereich Finanzen des Landkreises Gifhorn gegen Kostenerstattung wahrgenommen.
- (4) Personaldienstleistungen werden für den Zweckverband durch den Fachbereich Zentrale Dienste des Landkreises Gifhorn gegen Kostenerstattung vorgenommen. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Diesbezügliche Anpassungen (Erweiterungen oder Kürzungen) werden anschließend als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrgenommen. Über die Anpassungen ist zu berichten.
- (5) Die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gemäß § 155 NKomVG wird durch den Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Gifhorn wahrgenommen. Hierfür werden dem Zweckverband erforderliche Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 11 – Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband zieht aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn. Die Verbandsmitglieder ersetzen dem Zweckverband lediglich die direkten und indirekten Kosten, die dem Zweckverband infolge der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen. Der Kostenersatz erfolgt dabei in Form von leistungsbezogenen Finanzierungsbeiträgen gemäß (2) und gegebenenfalls durch eine Umlage, die der Zweckverband gemäß (3) von seinen Mitgliedern erhebt.

- (2) Soweit Kosten einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, rechnet der Zweckverband diese gegenüber dem einzelnen Verbandsmitglied in Form leistungsbezogener Finanzierungsbeiträge ab. Die leistungsbezogenen Finanzierungsbeiträge werden dabei für jeden Nutzer / jede Nutzerin abgerechnet. Die Zurechnung erfolgt danach, für welches Verbandsmitglied der jeweilige Nutzer / die jeweilige Nutzerin tätig ist. Die leistungsbezogenen Finanzierungsbeiträge sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen marktgerecht zu kalkulieren. Der Verbandsgeschäftsführer / die Verbandsgeschäftsführerin wird eine Unterlage erstellen, die leistungsbezogene Finanzierungsbeiträge für bestimmte Tätigkeiten, die der Zweckverband in Erfüllung seiner Aufgaben erbringt, ausweist. Verbandsintern sind die Kalkulationen offenzulegen. Bei Bedarf sind die leistungsbezogenen Finanzierungsbeiträge anzupassen.
- (3) Soweit die leistungsbezogenen Finanzierungsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung der Verbandsaufwendungen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis der zu versorgenden Nutzer-/innen. Die Umlage wird als Jahresverbandsumlage erhoben. Maßgeblich sind die Nutzerzahlen, die am 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres bestanden haben, für das die Verbandsumlage erhoben wird.
- (4) Die leistungsbezogenen Finanzierungsbeiträge gemäß (2) werden mit Rechnungsstellung fällig.
- (5) Auf die zu erwartende Jahresverbandsumlage nach (3) leisten die Verbandsmitglieder zum 15. Januar 50 Prozent der zu erwartenden Jahresverbandsumlage und anschließend alle zwei Monate (15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November) eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe von 10 Prozent der zu erwartenden Jahresverbandsumlage. Über die Jahresverbandsumlage nach (3) rechnet der Zweckverband bis zum 31. März nach Ablauf eines Haushaltsjahres ab, ggf. durch die Verbandsmitglieder zu viel gezahlte Umlagebeträge werden an die Verbandsmitglieder zurückgezahlt.
- (6) Der Zweckverband kann Kredite aufnehmen.

§ 12 – Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zu kündigen. Mit Ablauf dieser Frist scheidet das Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird die Verbandsordnung durch Streichung des ausscheidenden Mitglieds geändert.
- (2) Mit dem Ausscheiden fallen die an den Zweckverband übertragenen Aufgaben an das Verbandsmitglied zurück. Zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied findet die Auseinandersetzung statt. Bestehende Zahlungsverpflichtungen des Verbandsmitglieds gegenüber dem Zweckverband sind auszugleichen. Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge zum Zeitpunkt des Ausscheidens werden auf alle Verbandsmitglieder (einschließlich dem ausscheidenden Mitglied) entsprechend ihrer Umlageanteile verteilt bzw. umgelegt und müssen ausgeglichen werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet auch nach dem Ausscheidungszeitpunkt für während seiner Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten. Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden seine Datenbestände in einem geeigneten Dateiausgabeformat gegen Erstattung der zusätzlichen Kosten ausgehändigt.

Die Abwicklung des Ausscheidens nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen wird in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband geregelt.

- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt im Einvernehmen mit dem Zweckverband den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang nach den Regelungen des § 13 (2).
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht der Zweckverband unter den übrigen Verbandsmitgliedern fort.
Bei Ausscheiden einer Gebietseinheit wird der Beteiligungsanteil der Gebietseinheiten von 50 v.H. nach der am Tage des Ausscheidens der Gebietseinheit vorhandenen Anzahl der „Nutzer-/innen“ unter den dann noch beteiligten Gebietseinheiten neu aufgeteilt.
Bei einem Ausscheiden des Landkreises Gifhorn wird sein Beteiligungsanteil von 50 v.H. unter den dann noch beteiligten Gebietseinheiten nach der am Tage des Ausscheidens des Landkreises Gifhorn vorhandenen Anzahl der Nutzer-/innen der Gebietseinheiten aufgeteilt.
- (5) Ein Verbandsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten aus dieser Verbandsordnung oder aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Zweckverbands auch nach zweimaliger Abmahnung in erheblicher Weise nicht erfüllt und dadurch die Aufgabenerfüllung des Zweckverbands erheblich beeinträchtigt oder auf andere Weise durch sein Verhalten andere Verbandsmitglieder oder den Zweckverband in seiner Gesamtheit unzumutbar belastet.
Jedes Verbandsmitglied sowie die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer können den Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus einem der vorstehend benannten Gründe beantragen. Der Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gemäß § 6 Absatz 2. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Die Regelungen gemäß (2) gelten entsprechend.

§ 13 – Änderung Verbandsordnung, Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes

- (1) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist möglich, wenn die Grundlage für die Zusammenarbeit entfällt. Im Fall einer Auflösung erfolgt die Auseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern aufgrund des zum Auflösungsstermins aufzustellenden Jahresabschlusses. Das Verbandsvermögen und die Schulden sind im Verhältnis zu dem Anteil an den Stimmen der Verbandsmitglieder zu verteilen und zu tragen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Die Verbandsmitglieder haften bis zur vollständigen Abwicklung der vom Verband eingegangenen Verbindlichkeiten anteilig entsprechend ihrer Umlageanteile.

- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder einer wesentlichen Reduzierung des Personals werden die Beschäftigten anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Beschäftigten nicht zustande, werden sie, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondtschen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des Nieders. Landesbetriebs für Statistik und Informationstechnologie) übernommen.
- (3) Änderungen der Verbandsordnung, die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie die Auflösung des Zweckverbandes sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Änderungen der Verbandsordnung sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14 – Aufsicht

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Zweckverband ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen.

§ 15 – Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandsmitgliedes Landkreis Gifhorn wahrgenommen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16 – Geltung von Vorschriften und Datenschutz

- (1) Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) entsprechend.
- (2) Die Daten von natürlichen Personen, die für ein Verbandsmitglied tätig sind, dürfen ohne deren Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und der DSGVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 – Öffentliche Bekanntmachungen

Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:

1. Änderungen der Verbandsordnung, Satzungen und Verordnungen im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn auf der Internetseite www.gifhorn.de.
2. Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn auf der Internetseite www.gifhorn.de sowie in
 - a) Aller-Zeitung
 - b) Isenhagener Kreisblatt
 - c) Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Verbandsmitglieder haben die erstmalige öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.

Der Verbandsordnung tritt am Tag der letzten Bekanntmachung in Kraft, nicht jedoch vor dem 01.01.2023.

Gifhorn, den 28.02.2023

Dr. Walter
für den Landkreis Gifhorn

Ritter
für die Stadt Wittingen

Koslowski
für die Gemeinde Sassenburg

Bartels
für die Samtgemeinde Brome

Gaus
für die Samtgemeinde Isenbüttel

Single
für die Samtgemeinde Meinersen

Bauke
für die Samtgemeinde Hankensbüttel

Goltermann
für die Mitgliedsgemeinde Calberlah

Caesar
für die Mitgliedsgemeinde Isenbüttel

Buske
für die Mitgliedsgemeinde Ribbesbüttel

Freund
für die Mitgliedsgemeinde Wasbüttel

Hilmer
für die Mitgliedsgemeinde Flecken Brome

Böse
für die Mitgliedsgemeinde Ehra-Lessien

Keil
für die Mitgliedsgemeinde Parsau

Brauer
für die Mitgliedsgemeinde Rühren

Krause
für die Mitgliedsgemeinde Tiddische

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Gemeinde Sassenburg

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG - Nebentätigkeiten des Bürgermeisters

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit geltenden Fassung, werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Sassenburg ortsüblich nach § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Sassenburg bekannt gemacht:

Person des Auftraggebers

Fallersleber Elektrizitäts- Aktiengesellschaft (FEAG)
Wasserverband Gifhorn
IT-Verbund Gifhorn (bis 31.12.2022)
Zweckverband IT-Verbund Gifhorn (ab 01.01.2023)

Art der Nebentätigkeit

Mitglied im Beirat
Beisitzer im Vorstand
Mitglied im IT-Beirat
Mitglied der Verbands-
versammlung

Regiebetrieb Breitband des Landkreises Gifhorn	Mitglied im Beirat
ILEK Südkreis Gifhorn (künftig LEADER Südkreis Gifhorn)	Mitglied im Vorstand
NSGB Kreisverband Gifhorn e.V.	Mitglied im Hauptarbeitskreis
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, NSGB-Landesverband	Mitglied

Sassenburg, 17.02.2023

Gemeinde Sassenburg
In Vertretung

Behrens

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Boldecker Land“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck und Weyhausen.
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet das Samtgemeindegebiet.

§ 2

Wappen, Flagge, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf blauem Grund über einem silbernen Wellenfaden einen silbernen Wellenbalken im Schildfuß. Darüber befinden sich sechs frei schwebende, jedoch einander berührende, nebeneinander liegende silberne Rauten.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau und weiß.
- (3) Das Samtgemeindebanner zeigt an den Außenseiten in zwei gleichen Längsstreifen die Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Längsstreifen in der Farbe Weiß und in der oberen Hälfte im Mittelfeld das Samtgemeinewappen.
- (4) Die Samtgemeindeflagge zeigt an der Ober- und Unterkante je einen gleich breiten Querstreifen in der Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Querstreifen in der Farbe Weiß; in der Mitte des weißen Querstreifens befindet sich das Samtgemeinewappen.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Boldecker Land – Landkreis Gifhorn“.
- (6) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 3 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeindeverwaltung unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeindeverwaltung.

§ 4 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Samtgemeinde führt ihre eigenen Kassengeschäfte.
- (2) Sie führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden und veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 5 Umlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) erhoben. Die Samtgemeindeumlage wird gemäß § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 € übersteigt, beschließt der Samtgemeinderat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 10.000,00 € übersteigt, beschließt der Samtgemeinderat.
- (5) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 500,00 € bis zu höchstens 5.000,00 € entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

(7) Der Samtgemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(8) Bei den Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.

§ 7 Samtgemeindeausschuss

Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 8 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

(1) Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch drei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/innen vertreten.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

(2) Die/der allgemeine Vertreter/in des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat.

§ 9 Vertreter des Ratsvorsitzenden

Der Ratsvorsitzende wird in der Eröffnung, Leitung und Schließung der Ratssitzungen, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 10 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11 Beschwerden an den Rat

(1) Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Boldecker Land zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12 Verkündungen, Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/>

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude/im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen

Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/>

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, im Internet unter folgender Adresse

www.boldecker-land.de.

Entgegen von Satz 1 kann die ortsübliche Bekanntmachung abweichend geregelt werden. Näheres bestimmen die Absätze 6 – 9.

(5) Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Samtgemeinde Boldecker Land über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

(6) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Samtgemeinde vor dem Rathaus, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, veröffentlicht.

(7) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 4 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Samtgemeinde hingewiesen.

(8) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 6 und die Hinweis-Bekanntmachungen nach Abs. 7 werden den Mitgliedsgemeinden nachrichtlich zur Veröffentlichung in ihren Aushangkästen zugeleitet.

(9) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Hybrid- und Onlinesitzung

(1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates sowie die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates, an denen alle oder einzelne Ratsmitglieder per Videokonferenztechnik teilnehmen (§ 64 NKomVG), werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung muss den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Hybrid- oder Onlinesitzung handelt. Eine epidemische Notlage ist unbeachtlich. Einzelne Ratsmitglieder können nicht verlangen, dass die Sitzung hybrid oder online abgehalten werden muss. Mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Rates kann verlangt werden, dass eine Sitzung hybrid oder online abgehalten werden muss.

(3) Für Störfälle oder sonstige Angelegenheiten wird auf § 64 NKomVG verwiesen.

§ 14

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 15

Umlaufbeschluss des Samtgemeinderates für bestimmte Angelegenheiten

Ratssitzungen sind nach § 64 NKomVG grundsätzlich öffentlich. Wenn ein Verwaltungshandeln im Eilverfahren entschieden werden soll, dann kann auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters ein Umlaufbeschluss der Vertretung erfolgen. Die Gültigkeit des Umlaufbeschlusses ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen unabhängig vom Abstimmungsergebnis.

§ 16

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 17

Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2022 außer Kraft.

Weyhausen, 26.01.2023

(L.S.)

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten**

der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

(NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Geschlechter neutral. Die weibliche Form kann auch auf Männliche oder Diversitäten angewandt werden.

Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. (Die Berufung endet bei einem Arbeits-/Dienstverhältnis mit der Samtgemeinde Boldecker Land ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses). Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und in Satz 2 NKomVG genannten Beschlüsse Beamtinnen oder Angestellte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

**§ 2
Tätigkeit**

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen, Männern und Diversitäten beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3
Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4
Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 71 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5
Beteiligungsrechte

Die Samtgemeindebürgermeisterin /der Samtgemeindebürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Weyhausen, den 26. Januar 2023

(L.S.)

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der
Samtgemeinde Boldecker Land
vom 26.01.2023**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 26.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung von Kindertagesstätten

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Mitgliedsgemeinden Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertagesstätten) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Sie sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land. Die Einrichtungen dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie des Sozialgesetzbuches VIII wahr.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Einrichtungen stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz) nach Maßgabe der §§ 85 und 86 SGB VIII im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, offen.
- (2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, können aufgenommen werden, soweit noch Plätze frei sind.
- (3) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Boldecker Land ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen oder über das Online-Anmeldeverfahren – www.boldecker-land.de geltend zu machen.
- (4) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, sodass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere und wunschgemäße Aufnahme ermöglichen.
- (5) Die Mindestfrist nach den Absätzen 3 und 4 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 3

Anmeldungen für einen Kindertagesstättenplatz

- (1) Anmeldungen für das kommende Kindertagesstättenjahr werden grundsätzlich bis Ende Februar angenommen.
- (2) Anmeldung, die später bei der Samtgemeinde Boldecker Land eingehen, können bei der Platzvergabe für den 1. August nur berücksichtigt werden, sofern nach der Vergabe für rechtzeitig eingegangene Anmeldungen noch freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Vergaberunde startet Mitte April eines Jahres.

§ 4 Verfahren der Platzvergabe

- (1) Die Vergabe der Plätze wird gemäß der Richtlinie der Samtgemeinde Boldecker Land über die Vergabe der Kindertagesstättenplätze vorgenommen.
- (2) Bereits angemeldete Kinder müssen nicht erneut angemeldet werden.

§ 5 Abmeldungen und Ummeldungen

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Die Abmeldung eines Kindes kann nur jeweils zum 31. März, 31. Juli, 31. Oktober oder 31. Dezember erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin nach Satz 1 bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Aus wichtigem Grund, insbesondere Wegzug aus dem Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land, kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen.
- (2) Ummeldungen aufgrund eines Einrichtungswechsels, z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten, können jederzeit erfolgen. Die Ummeldungen sollten vier Wochen vor dem gewünschten Ummeldetermin bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen.
- (3) Die Samtgemeinde Boldecker Land kann insbesondere dann Kinder abmelden, wenn sie wegen ihres Alters eine Krippe nicht mehr besuchen dürfen oder sie eine Grundschule verlassen, um eine weiterführende Schule zu besuchen.

§ 6 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Eine gute Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist erwünscht und soll durch Absprachen während der Sprechzeiten in den jeweiligen Einrichtungen unterstützt werden. Die Sprechzeiten werden jeweils in den einzelnen Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder an Körper und in der Kleidung sauber, sowie mit praktischer und angemessener Bekleidung in die Einrichtung geschickt werden.
- (3) Sofern in den Einrichtungen gefrühstückt wird, ist den Kindern ein Frühstück mitzugeben. Die Einrichtungen legen fest, welche Produkte nicht verzehrt werden dürfen.
- (4) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke sowie Taschen oder Anderes mit vollem Namen des Kindes gekennzeichnet sein. Für Verluste kommt die Samtgemeinde Boldecker Land nicht auf.
- (5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Einrichtung zu bringen und sie wieder abzuholen. Ausnahmen für Hortkinder sind mit dem Personal abzusprechen.
- (6) Die Leitungen der Einrichtungen können ergänzend besondere Regeln festlegen. An diese ist sich zu halten.

§ 7 Mittagessen

- (1) Alle Kinder, die in einem Kindergarten einen Dreivierteltagsplatz (Betreuungszeit 5 oder 6 Stunden) haben, haben am Mittagessen teilzunehmen. Krippen- und Hortkinder haben immer am Mittagessen teilzunehmen.

(2) Die Eltern, deren Kinder gemäß Absatz 1 am Mittagessen teilnehmen, sind verpflichtet, sich bei dem von der Samtgemeinde Boldecker Land ausgewählten Essensanbieter anzumelden und das Mittagessen dieses Anbieters in Anspruch zu nehmen.

(3) Eine Verpflichtung besteht nicht, wenn ein Kind, das in einer Krippe betreut wird, auf Babynahrung und/oder Flaschenmilch angewiesen ist. In diesem Fall haben die Sorgeberechtigten die Nahrung selbst zu beschaffen und den Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt, wenn ein Kind insbesondere wegen einer ärztlich nachgewiesenen Allergie oder ärztlich verordneten Diät usw. sowie aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen auf ein Essen angewiesen ist, das vom Essensanbieter nicht geliefert werden kann.

(4) Vor der Aufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten, deren Kinder gemäß Absatz 1 am Mittagessen teilnehmen müssen, eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, dass sie ihre Kinder gemäß Absatz 2 zum Mittagessen anmelden.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einrichtung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Satzung erhoben. Diese benennt sich „Gebührensatzung für Kindertagesstätten“ in der jeweils gültigen Fassung und ist auf der Homepage www.boldecker-land.de einsehbar.

§ 9

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

(1) Bei Abwesenheit eines Kindes ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen, wenn die Einrichtung dies für gewünscht und erforderlich erachtet.

(3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass die Kinder frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind. Sofern ein Kind an einer in § 34 Absätze 1 und 2 IfSG aufgeführten Krankheit erkrankt ist, darf es die entsprechende Einrichtung nicht mehr benutzen. Die erforderliche Dauer der Abwesenheit sowie die eventuell erforderliche Vorlage eines Attests richtet sich nach § 34 IfSG. Den Personenberechtigten wird ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt.

(4) Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, eine Krankheit nach § 34 Absatz 3 IfSG aufgetreten ist oder ein Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung aufgetreten ist.

(5) Bei einer fiebrigen Erkrankung des Kindes, muss das Kind mindestens am Folgetag der Einrichtung fernzubleiben. Eine 24 Stunden Fieberfreiheit ist maßgeblich für eine Rückkehr in die Einrichtung.

§ 10 Ausschluss von Kindern

- (1) Kinder, die die Erziehungsarbeit, andere Kinder oder das Betreuungspersonal nachhaltig gefährden, können vorübergehend oder dauerhaft vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten mehrfach gegen die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Pflichten verstoßen oder eine Zusammenarbeit mit dem betreuenden Personal ablehnen.
- (3) Steht eine Benutzungsgebühr für den Besuch der Einrichtung mehr als drei Monate offen oder werden lediglich Teilbeträge der festgelegten Benutzungsgebühren gezahlt, können Kinder nach erfolgloser Mahnung vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Über einen Ausschluss nach den Absätzen 1 – 3 entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Über andere Ausschlussgründe entscheidet der Samtgemeindeausschuss. In allen Fällen sollen die Beteiligten gehört werden. Den Sorgeberechtigten soll der Ausschluss angedroht werden.

§ 11 Besondere Bestimmungen

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Samtgemeinde Boldecker Land. Sie werden in den Einrichtungen und auf der Internetseite www.boldecker-land.de der Samtgemeinde Boldecker Land bekannt gegeben.
- (2) Die Einrichtungen bleiben in den Sommerferien für drei Wochen, sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Schließzeiten werden durch öffentlichen Aushang oder durch die Mitteilung der Verwaltung direkt an die Sorgeberechtigten bekannt gegeben. Bei Bedarf bietet die Samtgemeinde Boldecker Land eine Betreuung durch eine oder mehrere Feriengruppen an. Die Betreuungszeiten müssen nicht den üblicherweise genutzten Betreuungszeiten entsprechen.
- (3) Über die Auslegung sowie über Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen die/der Samtgemeindebürgermeister /-in.
- (4) Die Samtgemeinde Boldecker Land kann für einzelne oder für alle Einrichtungen besondere, ergänzende Benutzungsordnungen sowie Wahl- und Geschäftsordnungen für die Elternvertretung erlassen.
- (5) Der erste Betreuungsmonat in der Kinderkrippe gilt als Eingewöhnungszeit. Während der Eingewöhnungszeit muss eine Vertrauensperson des Kindes anwesend sein oder kurzfristig und schnell erreichbar sein.

§ 12

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land nutzt für die Kommunikation zwischen Einrichtung und Sorgeberechtigten eine APP.
- (2) Nur in Ausnahmefällen kann von der Nutzung der APP Abstand genommen werden. Ausnahmen sind z.B. keine technischen Voraussetzungen oder Sprachbarrieren. Der Ausnahmefall ist bei der Samtgemeindeverwaltung und in der Kindertagesstätte anzuzeigen.
- (3) Eine gesonderte Zustimmung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 659.300 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 09. Februar 2023

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, 20.02.2023

Klose
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.671.200 EUR
1.1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.554.300 EUR
1.1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.229.400 EUR
1.2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.700.300 EUR
1.2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	396.000 EUR
1.2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.189.000 EUR
1.2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
1.2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	437.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.625.400 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.327.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.371.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **50 v. H.** festgesetzt.

§ 6

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 250.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 15.12.2022

Samtgemeinde Brome

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.02.2023 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2023 bis einschl. 09.03.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, den 24.02.2023

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 25.01.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	722.100,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	863.600,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	674.400,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	749.600,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	350.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	987.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.800,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.024.400,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.742.400,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 112.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Bergfeld, den 25.01.2023

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2023 bis einschl. 09.03.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 22.02.2023

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge auf	26.100.100 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen auf	28.265.500 Euro
	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.049.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.775.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	192.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.855.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.663.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.449.000 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.905.600 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	35.080.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.663.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.750.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 12.657.900 € erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

35,76 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungen oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 1.000.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.

Meinersen, 20.12.2022

Karin Single
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.02.23 unter dem Az.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 17.02.2023

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Bebauungsplan „An der Oker“, 1. Änderung, mit ÖBV, Ortsteil Ahnsen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 den Bebauungsplan „An der Oker“, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meinersen, 15. Februar 2023

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

(L. S.)

Trajkovic

¹ abgedruckt auf Seite 132 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.172.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.393.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	131.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.833.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.903.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	755.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	600.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.589.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.572.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.767.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 972.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 275.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 200.000 € übersteigt.

Müden, den 05.12.2022

Lutz Hesse
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.02.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), 24.02.2023

Hesse
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 31.01.2023 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.256.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.634.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	44.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.518.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.713.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.713.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.031.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.938.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	130.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.170.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.875.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **5.938.500** Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **8.224.800** Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.753.000** Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **4.637.200** Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

a) je Einwohner	93,61 Euro
b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 25.505.225 €	9,09 v. H.

Meine, den 01.02.2023

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung sind durch den Landkreis Gifhorn am 22.02.2023 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2023 bis einschließlich 09.03.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 24.02.2023

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 10.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.513.800 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.620.400 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.376.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.374.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	95.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	348.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Groß Oesingen den, 10.01.2023

Heers
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2023 bis einschl. 09.03.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 22.02.2023

Heers
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

WASSER- UND BODENVERBAND KLAUSMOOR

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

B E K A N N T M A C H U N G

des Wasser- und Bodenverbandes

K l a u s m o o r

- Sitz Gifhorn -

Einladung zur Mitgliederversammlung

Gemäß § 10 Absatz 3 der Verbandssatzung in der Fassung vom 22. Februar 1993 lade ich hiermit zu einer

Mitgliederversammlung

am Mittwoch, den 08. März 2023 – 17:00 Uhr

in die Geschäftsstelle des Aller-Ohre-Ise-Verbandes

Dannenbütteler Weg 100, 38518 Gifhorn

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
3. Neuwahl des Ausschusses gemäß § 10 der Satzung
4. Mitteilungen und Anfragen

In der Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen.

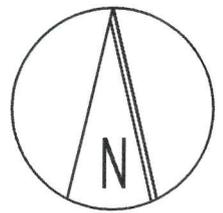
Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Sitzung des neu gewählten Ausschusses statt mit den Tagesordnungspunkten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Schaubbeauftragten

Gifhorn, den 20. Februar 2023

Der Verbandsvorsteher

Peter Georg jun.

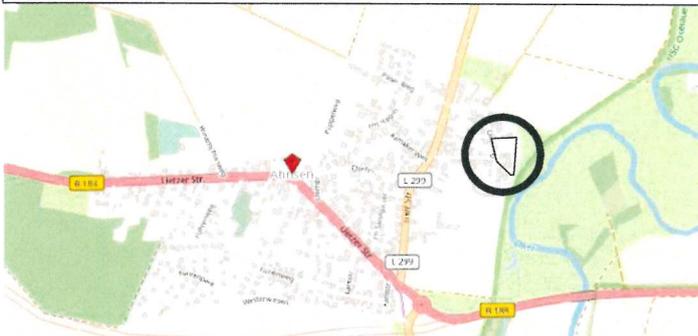


Bebauungsplan

An der Oker, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Ahnsen, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende